

Plagiatserkennung – Eine Reise durch Datenschutz und Urheberrecht

Johannes Nehlsen

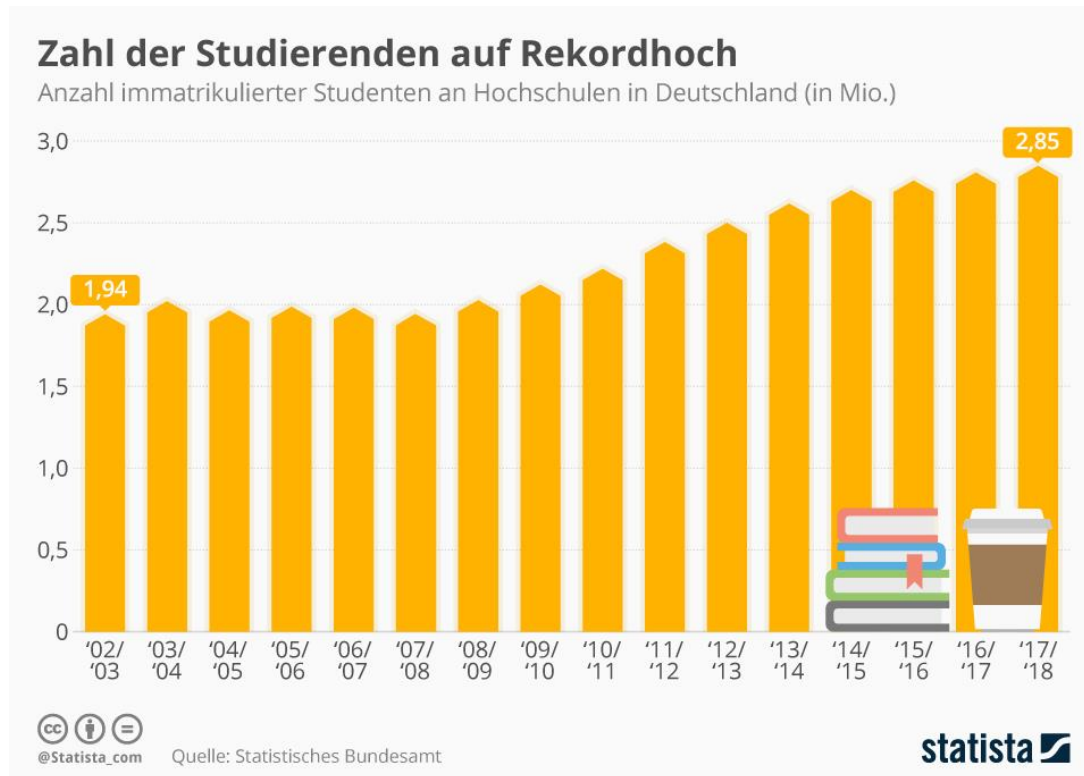
Stabsstelle IT-Recht der staatlichen bayerischen Universitäten & Hochschulen

Datenschutzbeauftragter der vhb (Virtuelle Hochschule Bayern)

c/o Rechenzentrum Universität Würzburg



Einführung - Wer hat noch niemals abgeschrieben?



Nier, H. (28. November 2017). Zahl der Studierenden auf Rekordhoch [[Digitales Bild](#)]. Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

- [Öffentliche Plattformen](#) zur Plagiatssuche
- [OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.02.2011 - I-20 U 116/10](#):
„Es geht der Sache nach damit darum, dass Abschlussarbeiten zum Erwerb akademischer Grade unter falschem Namen erstellt werden, wobei davon auszugehen ist, dass alle Beteiligten wissen, dass diese Arbeiten auch zum Erwerb des akademischen Abschlusses eingereicht werden. Dass dies jedenfalls sittenwidrig ist und von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird, bedarf keiner vertieften Erörterung.“
- Beitrag [Ghostwriting](#) von STRG_F
- [Urheberrecht, Datenschutz und Wissenschaftsbetrug](#) - Prof. Dr. Eric Steinhauer, Ombudssymposium 2018

Gute Wissenschaftliche Praxis – ein Beispiel

Zitat- Klassiker für Juristen: „Ius est ars boni et aequi“

Übersetzt etwa: „Recht ist die Kunstfertigkeit des Guten und Gerechten“

Woher?

[Ausschnitt aus der Edition des Corpus Iuris Civilis von Mommsen](#)

1.1.0. De iustitia et iure.

1.1.1.

Ulpianus libro primo institutionum

pr. Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat.
est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter celsus definit, ius est ars
boni et aequi.

Wenn man schon einmal sucht

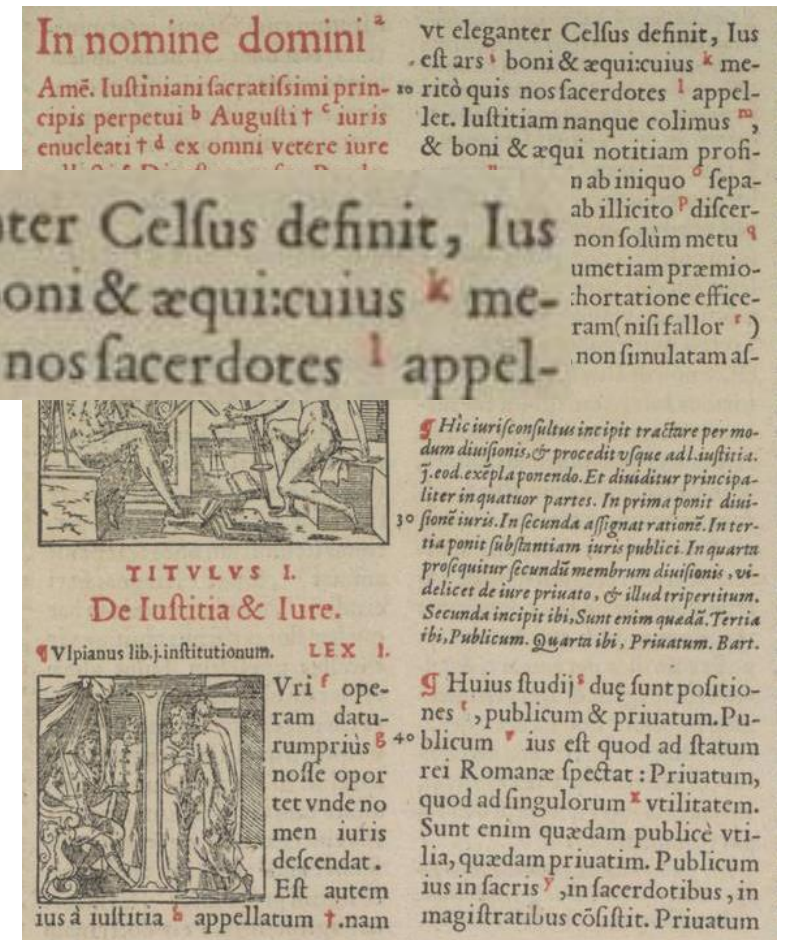
- [Ausschnitt aus Corpus Iuris Civilis, Lione: Hugues de la Porte, 1558-1560](#)
- Quelle: AMS Historica - [AlmaDL](#)
©Copyright 2004-2017
[Area Biblioteche e Servizi allo Studio](#)
Alma Mater Studiorum - Università di Bologna

Daher mehr Genauigkeit im Zitat:

Dig. 1,1,1

(Celsus, in Ulpian, 1. Buch Institutione),

zitiert nach ...



Urheberrecht

- Urheberpersönlichkeitsrecht
 - Veröffentlichung
 - Anerkennung
 - Entstellungsschutz
- Verwertungsrecht, z.B.:
 - Vervielfältigungsrecht
 - öffentliche Wiedergabe

Wenn urheberrechtlicher Schutz, dann

➔ Lizenzierung der Nutzung, oder

➔ Gesetzliche Erlaubnisse für Nutzung

✓ § 45 UrhG für Verwaltungsverfahren in Deutschland

1. Titel der Werkfassung	MENSCHEN LEBEN TANZEN WELT	ISWC: T-803.810.769-7
	Dauer: 00:03:20	CAE/IPI
Beteiligter		00839023340
BEAU, BONO		00838985960
UTAN, OLAF		00838877081
PANDZKO, JIM		



Datenschutz

Maßgebliche Regelwerke

- Datenschutzgrundverordnung
- Bundes-/Landes-/Kirchendatenschutzgesetze

Gegenstand und Ziele der DSGVO (umstritten)

- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen
- Insbesondere Recht auf Schutz personenbezogener Daten
- Gewährleistet den freien Verkehr personenbezogener Daten



Helfer für meine Datenverarbeitung

Vorfrage: Darf der Verantwortliche die Daten verarbeiten?

- Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter möglich
- Gesetzliche Anforderungen für die Beauftragung
- ➔ Ohne Einhaltung ist dieser Verarbeitungsvorgang unzulässig

Wenns aus dem Europäischen Wirtschaftsraum hinaus geht

- Zusätzliche Anforderungen
- Angemessenes Datenschutzniveau Drittstaaten (Steueroasen)
- Sonstige Garantien



Ist der Cloud Act ein Problem?

Grundsätzlich in jetziger Form nicht mit europäischen Datenschutz vereinbar, jedoch möglicher Anknüpfungspunkt für Rechtssicherheit.

Wie komme ich juristisch raus?

- Garantie des Datenimporteurs in den [Standardvertragsklauseln](#)
- Kündigungsmöglichkeit bei „misslicher“ Rechtslage bzw. -entwicklung

Klausel 5 der Standardvertragsklauseln

„Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) ...
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;“

Wie lange kann ich die Arbeiten aufbewahren?

Urheberrecht

- Für die Dauer des Prüfungsverfahrens
- Für Lösungsanbieter, wenn diesen der Urheber eine entsprechende Lizenz eingeräumt haben

Datenschutzrecht

- Mit Abschluss des Prüfungsverfahrens [EuGH C-434/16](#)
- Ggf. Prüfung auf Archivwürdigkeit vor Löschung
- Für Lösungsanbieter
 - Solange der Lizenzvertrag mit dem Urheber besteht
 - Alternativ bis zum Widerruf der Einwilligung



Checkliste

1. Prüfungsordnungen

- Verpflichtung der Studierenden auf „Gute Wissenschaftliche Praxis“
- Festlegung der Abgabeform von Arbeiten (digital)
- Einsatz von Hilfsmitteln zur Plagiatserkennung
- Festlegung von Sanktionen bei Plagiatserkennung

2. Datenschutz

- Sicherstellung des rechtmäßigen Umgangs mit personenbezogenen Daten
- Erfüllung der Informationspflichten im Datenschutz
- Einholen einer Stellungnahme durch den Datenschutzbeauftragten
- Abschluss des (ggf.) erforderlichen Vertrages zur Auftragsvereinbarung

Empfehlung zusätzlich:

- Pseudonymisierung der Arbeiten vor Upload



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

E-Mail: johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

[Internetauftritt](#)

Nehlsen – Plagiatserkennung

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).